

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 335/11 B

L 14 R 416/07 (Bayerisches LSG)
S 10 R 1230/04 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Dezember 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. Mai 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 26.5.2011 hat das Bayerische LSG einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim BSG eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz, die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und Verfahrensmängel.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung des Klägers vom 14.11.2011 genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die vom ihm geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 1. Der Kläger hat eine Divergenz gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht hinreichend bezeichnet.
- 5 Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (*§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG*). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in der in Bezug genommenen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das BSG die oberstgerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (*stRspr, vgl zum Ganzen: BSG vom 29.3.2007 - SozR 4-1500 § 160 Nr 13 RdNr 17; BSG vom 26.6.2006 - SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; BSG vom 29.11.1989 - SozR 1500 § 160a Nr 67 S 89 ff; BSG vom 29.9.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 14 S 22*).
- 6 Der Kläger trägt vor: Das Berufungsurteil weiche "in seinen tragenden Gründen vom Beschluss des Großen Senats des Bundessozialgerichts vom 19.12.1996 - GS 1/95 - ab sowie vom Urteil des BSG vom 18.02.1998 Az. B 5/4 RA 58/97 R und, soweit über den Inhalt der Entscheidung etwas bekannt geworden ist, auch vom Urteil des BSG - 13. Senat - vom 19.10.2011 Az. B 13 R 78/09 R".



- 7 Er benennt jedoch weder Rechtssätze aus den vorgenannten BSG-Entscheidungen, noch stellt er ihnen einen oder mehrere widersprechende Rechtssätze aus der angefochtenen Entscheidung des LSG gegenüber. Soweit der Kläger vorträgt, das LSG habe die Grundsätze dieser Entscheidungen nicht bzw fehlerhaft angewendet, indem es ihn ohne jede Begründung der Stufe der einfach angelernten und ungelernten Tätigkeiten zugewiesen habe, begründet dies nicht die Abweichung im Grundsätzlichen, sondern allenfalls die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, die im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde schon nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG nicht geltend gemacht werden kann.
- 8 2. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen BSG vom 25.9.2002 - SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 9 Auch diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger bezeichnet schon keine konkreten Rechtsfragen im vorgenannten Sinne.
- 10 Soweit er meint, grundsätzlich bedeutsam sei die Frage, "in welcher Weise das Mehrstufenschema in der Ausprägung des Beschlusses des Großen Senats von 1996 nach der Neufassung des § 43 Abs. 1 SGB VI durch das Gesetz vom 20.12.2000 (BGBl I S. 18), durch die die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit anstelle der BU- bzw. EU-Rente eingeführt wurde, noch in der ursprünglichen Ausprägung weiter angewendet werden kann", und eine "grundsätzliche Frage" darin sieht, ob "§ 43 Abs. 2 SGB VI n.F." in dem Sinne ausgelegt werden kann, "dass es auf die zeitliche Leistungsfähigkeit in Bezug auf eine in den Anforderungen dem bisherigen Beruf vergleichbaren und sozial zumutbare Tätigkeit ankommt", fehlt es schon an der Darlegung der Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen. Denn er befasst sich nicht mit der bisherigen Rechtsprechung des BSG zu den von ihm angedeuteten Problemkreisen und prüft daher auch nicht, ob sich diese hierdurch bereits beantworten ließen.
- 11 Entsprechendes gilt für die vom Kläger formulierte Frage, "inwieweit es aus fachlich-wissenschaftlicher Sicht eine solche (zumutbare) Willensanstrengung überhaupt gibt und wieweit sie



der Person abverlangt werden kann". Zudem betrifft diese Frage - wie sich aus dem weiteren Beschwerdevortrag ergibt - im Kern die Beweiswürdigung. Der Kläger umginge aber die Regelung des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, wonach als Verfahrensmangel keine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung) gerügt werden kann, wenn er angebliche Fehler der Beweiswürdigung im Gewand einer Grundsatzrüge geltend machen könnte.

- 12 Schließlich fehlt es aber auch an einer Darstellung des der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts. Damit ist es dem Senat von vornherein nicht möglich, die Entscheidungserheblichkeit (Klärungsfähigkeit) der aufgeworfenen Fragen zu prüfen. Denn es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, sich im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde die maßgeblichen Tatsachen aus der angegriffenen Entscheidung selbst herauszusuchen. Vielmehr muss es in die Lage versetzt werden, sich ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten allein aufgrund des Vortrags des Klägers ein Bild über den Streitgegenstand sowie seine tatsächlichen und rechtlichen Streitpunkte zu machen (*vgl. stRspr, zB Senatsbeschluss vom 26.6.2006 - B 13 R 153/06 B - Juris RdNr 9 mwN*).
- 13 3. Ferner rügt der Kläger, das LSG habe seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, weil es ihn bzw seinen Prozessbevollmächtigten weder in einer gerichtlichen Verfügung noch in der mündlichen Verhandlung darauf hingewiesen habe, dass der Gesichtspunkt der "zumutbaren" Willensanspannung eine maßgebliche Rolle für die Entscheidung spiele. Es könne nicht ausgeschlossen werden, dass das LSG "aufgrund eines persönlichen Eindrucks vom Kläger bzw. durch entsprechende Stellungnahmen durch Schriftsätze oder in der Berufungsverhandlung" zu dem Schluss gekommen wäre, dass ihm keine "demonstrative Haltung" und keine "gravierenden Verdeutlichungstendenzen" vorzuhalten seien, wie das Berufungsgericht lediglich aufgrund der Beschreibungen der Gutachter angenommen habe. Dann wäre es aber auch nicht zu der Annahme einer Überschreitung der Sechs-Stunden-Grenze durch die von ihm verlangte "zumutbare Willensanspannung" gekommen, sondern es hätte nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme eine Unterschreitung dieser Zeitgrenze zugrunde legen müssen.
- 14 Mit diesem Vorbringen ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) nicht substantiiert dargetan. Hierfür bedarf es einer in sich schlüssigen Darstellung, dass unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung des BVerfG konkretisierten Grenzen dieses Prozessgrundrechts (*vgl. BVerfG <Kammer> Beschlüsse vom 25.3.2010 - 1 BvR 2446/09 - Juris RdNr 11; vom 20.2.2008 - 1 BvR 2722/06 - BVerfGK 13, 303, 305 mwN; vom 4.4.2007 - 1 BvR 2941/06 - BVerfGK 11, 9, 11; vom 7.12.2006 - 2 BvR 722/06 - BVerfGK 10, 41, 45 f; vom 31.3.2006 - 1 BvR 2444/04 - BVerfGK 7, 485, 488*) eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in entscheidungserheblicher Weise vorliegt (*vgl. BSG vom 11.9.2009 - B 6 KA 1/09 C - Juris RdNr 7*). Das ist hier nicht der Fall. Denn der Kläger trägt nicht vor, er habe sich nicht zu den der Entscheidung des LSG zugrunde gelegten Tatsachen und Beweisergebnissen äußern können (*vgl. § 128 Abs 2 SGG*); sein Vorhalt geht vielmehr dahin, dass das Berufungsgericht



ihm vor seiner Urteilsfindung nicht ausdrücklich mitgeteilt habe, es werde die Beweise nicht in dem von ihm für richtig erachteten Sinne würdigen. Eine solche Pflicht zur Information über die Rechtsauffassung des Gerichts bereits vor der Entscheidung gebietet Art 103 Abs 1 GG jedoch grundsätzlich nicht (*stRspr*, vgl *BVerfG <Kammer> vom 20.2.2008 - 1 BvR 2722/06 - Juris RdNr 26*; vom 24.10.2007 - 1 BvR 1086/07 - *BVerfGK 12, 346, 353*; vom 23.2.2007 - 1 BvR 2368/06 - *BVerfGK 10, 330, 334*; *Senatsbeschluss vom 23.4.2009 - B 13 R 15/09 B - Juris RdNr 7 mwN*; s aber *BSG vom 13.11.2008 - B 13 RS 72/08 B - Juris RdNr 7, 9 - für den Fall der Änderung einer zuvor den Beteiligten mitgeteilten Rechtsmeinung des Gerichts*). Dass besondere Umstände vorgelegen haben, die zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung ausnahmsweise einen vorherigen Hinweis des Gerichts auf seine Rechtsauffassung geboten hätten, ist der Beschwerdebegründung des Klägers nicht zu entnehmen. Vielmehr wendet sich der Kläger mit seinem Vorbringen im Kern gegen die Beweiswürdigung durch das LSG. Der Grundsatz der freien richterlichen Überzeugungsbildung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) kann nach dem ausdrücklichen Wortlaut von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG aber nicht im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde geltend gemacht werden.

- 15 Soweit der Kläger zudem rügt, das LSG habe ihn nicht persönlich angehört und insbesondere sein persönliches Erscheinen zum Termin nicht angeordnet, obwohl es in den Entscheidungsgründen auf sein Verhalten bei der Untersuchung durch die Sachverständigen abgestellt habe, wendet er sich ebenfalls gegen die Beweiswürdigung durch das LSG. Im Übrigen verlangt § 62 SGG nicht, dass der Beteiligte selbst gehört wird, wenn er sich durch seinen Prozessbevollmächtigten Gehör verschaffen kann (*Senatsbeschluss vom 14.11.2005 - B 13 RJ 245/05 B - Juris RdNr 8*; *Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 9. Aufl 2008, § 62 RdNr 6f*). Auch hat er nicht dargelegt, dass die fehlende Anordnung seines persönlichen Erscheinens, die nach § 111 Abs 1 SGG im Ermessen des Vorsitzenden steht und der Sachaufklärung oder der Erörterung der Sach- und Rechtslage mit den Beteiligten dient, nicht aber die Funktion hat, das rechtliche Gehör der Betroffenen sicherzustellen (*BSG vom 31.1.2008 - B 2 U 311/07 B - Juris RdNr 4 mwN*), ausnahmsweise ermessensfehlerhaft gewesen sein soll. Der Beschwerdebegründung ist nicht zu entnehmen, weshalb es seinem (damaligen) Prozessbevollmächtigten nicht möglich gewesen sei, zu seinem - in den Sachverständigengutachten geschilderten - "persönlichen Verhalten" bei den gutachterlichen Untersuchungen vorzutragen und weshalb hierfür sein persönliches Erscheinen im Termin notwendig gewesen sei.
- 16 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 17 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.



18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)